

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/2/23 B564/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1998

Index

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §19 Abs3 Z3

ZPO §50 Abs2

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen einen Einberufungsbefehl infolge Erlassung eines Feststellungsbescheides über den Eintritt der Zivildienstpflicht; Kostenzuspruch

Rechtssatz

Mit dem (nach Aufhebung des zuB2222/97 angefochtenen Bescheides) erlassenen Ersatzbescheid vom 19.12.97 stellte der Bundesminister für Inneres fest, daß die Zivildiensterklärung des Beschwerdeführers vom 28.01.97 den gesetzlichen Anforderungen entspreche und daß er mit diesem Tag zivildienstpflichtig sei.

Das Beschwerdeverfahren ist im Hinblick darauf, daß der angefochtene Einberufungsbefehl seine Rechtswirkungen verloren hat (s VfSlg 13905/1994), gemäß §19 Abs3 Z3 VfGG einzustellen.

Das Verlangen des Beschwerdeführers auf Ersatz der Prozeßkosten erscheint dem Verfassungsgerichtshof gerechtfertigt. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die Beschwerdeerhebung - von seiner Interessenposition her gesehen - unbedingt erforderlich war. Der - erst nach Einbringung der Beschwerde wirkungslos gewordene - bekämpfte Bescheid muß zufolge der Rückwirkung des vom Bundesminister für Inneres erlassenen Feststellungsbescheides als zu Unrecht, nämlich in gesetzwidriger Handhabung der Zuständigkeit der Militärbehörde, ergangen betrachtet werden. Diese im Beschwerdeverfahren eingetretene Lage ist nach Ansicht des Gerichtshofs bei sinngemäßer Anwendung des §50 Abs2 ZPO (§35 Abs1 VfGG) dem nachträglichen Wegfall des Rechtsschutzinteresses gleichzuhalten, der bei der Kostenentscheidung nicht zu berücksichtigen ist.

Entscheidungstexte

- B 564/97

Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.02.1998 B 564/97

Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Gegenstandslosigkeit, Militärrecht, Einberufungsbefehl, Zivildienst, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B564.1997

Dokumentnummer

JFR_10019777_97B00564_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at